

§ 2 EnDG Regelungsinhalt

EnDG - Energiearmuts-Definitions-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt
 1. die Verankerung einer Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
 2. die Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
 3. die Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für
 1. a) Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und
 2. b) Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen;
 4. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit.
2. (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at